

Trennungsvereinbarung mit Kinderbelangen (Eheschutz)

Hinweis: Diese Mustervereinbarung dient als Orientierungshilfe für Ehepaare mit gemeinsamen Kindern, die eine Trennung (Aufhebung des gemeinsamen Haushalts) vereinbaren möchten. Sie können den Text in den folgenden Schritten individuell anpassen.

Ausfüllen des Formulars

Geben Sie zuerst die Personalien und die Angaben zu den Kindern ein. In den darauffolgenden Abschnitten können Sie verschiedene Textbausteine für Ihre Vereinbarung auswählen. Der erzeugte Text erscheint in einem Bearbeitungsfeld und kann von Ihnen ergänzt oder gekürzt werden.

- Verwenden Sie _____ als Platzhalter im Text, um spezifische Details (wie Uhrzeiten oder Namen) direkt im Textfeld zu ergänzen.
- Falls Sie unsicher sind, lassen Sie die Vereinbarung von einer Fachperson prüfen.

Wann braucht es Eheschutzmassnahmen?

Die Anordnung von Eheschutzmassnahmen durch das Gericht können von einem Ehepartner verlangt werden, wenn es in einer Ehe zu Konflikten kommt, welche die Partner nicht mehr selbst oder mit Hilfe von Fachstellen (Eheberatung oder -therapie, Mediation) lösen können. Das Gericht hört die Ehegatten an und versucht, eine Einigung über die Streitpunkte herbeizuführen. Gelingt dies ausnahmsweise nicht, so wird ein Entscheid gefällt.

Sind sich die Ehepartner über die Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes und die Regelung des Getrenntlebens einig, dann können sie eine gemeinsame Vereinbarung beim zuständigen Bezirksgericht einreichen.

Checkliste Eheschutzvereinbarung

In einer Vereinbarung über Eheschutzmassnahmen sind u.a. folgende Punkte zu regeln:

1. Zuteilung der elterlichen Obhut über die gemeinsamen Kinder (Art. 176 Abs. 3 und Art. 297 ZGB).
2. Besuchsrecht für die andere Partei bzw. Betreuungsregelung (Art. 176 Abs. 3 und Art. 273 ff. ZGB).
3. Besuchsrecht während der Ferien bzw. Betreuungsregelung.
4. Unterhaltsbeiträge an jedes der Kinder, welche sich aus den direkten Kinderkosten (Grundbetrag, Anteil Miete, Krankenkasse, Fremdbetreuungskosten, etc.) und gegebenenfalls aus dem Betreuungsunterhalt zusammensetzen (Art. 176 ZGB, Art. 276 und 285 ZGB).
5. Unterhaltsbeiträge an Ehegatten (Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB).
6. Was passiert mit der ehelichen Wohnung, wer bleibt drin, wer zieht aus und bis wann? Wie soll der Hausrat aufgeteilt werden (Art. 176 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB)?
7. Soll das Gericht die Gütertrennung anordnen (Art. 176 Abs. 1 Ziff. 3)? Auf welchem Zeitpunkt?
8. Gerichtskosten und gegenseitige Entschädigungen für das Gerichtsverfahren.

Hinweis zur Gütertrennung: Normalerweise verschiebt man die güterrechtliche Auseinandersetzung (Aufteilung von Vermögen und Schulden) bis zur Scheidung. Mit der Anordnung der Gütertrennung wird nur der für die spätere Aufteilung massgebliche Zeitpunkt festgelegt.

Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

- Bei mind. 1 Schweizer Ehegatten: **Familienausweis** – zu beziehen beim Zivilstandsamt am Heimatort des Ehemannes bzw. am Heimatort der Ehefrau, wenn nur diese Schweizerin ist; darf nicht älter sein als drei Monate.
- Bei ausländischen Ehen: **Attest oder Wohnsitzbestätigung** für die Familie – zu beziehen beim Einwohneramt der Wohnortgemeinde; darf nicht älter sein als drei Monate.
- Trennungsvereinbarung (dieses Dokument)
- Mietvertrag (falls Wohnungszuteilung geregelt wird)

Bei umstrittener Unterhaltsregelung zusätzlich:

- Lohnausweis oder Lohnabrechnungen der letzten sechs Monate
- Bei selbständiger Erwerbstätigkeit: Bilanz und Erfolgsrechnung der letzten zwei Jahre
- Ausweise über Renteneinkommen (AHV, IV, AIV, Pensionskassenrenten)
- Steuererklärungen der letzten zwei Jahre mit Hilfsblättern
- Kontoauszüge
- Letzte Mietzinsanpassung und Heizkostenabrechnung
- Belege für Kinderbetreuungskosten (Krippe, Hort etc.)
- Belege über Krankenkassenprämien